

Erläuterungen zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Synopse Oktober 2016)

Aufgrund der Novellierung des Bestattungsgesetzes NRW und Änderungsbedarf in den Arbeitsabläufen ist der Erlass einer neuen Friedhofssatzung erforderlich.

Hierzu wurden von der Verwaltung nachfolgende Änderungen zur Friedhofssatzung erarbeitet. Neben Aktualisierungen, die sich aus der Friedhofsmustersatzung vom Städte- und Gemeindebund NRW (Fassung Oktober 2015) ergeben haben, wurden Änderungen redaktioneller Art und im Aufbau der Satzung vorgenommen. Die Vorschriften über die allgemeinen und zusätzlichen Gestattungsvorschriften wurden, unter Beibehaltung der geltenden Regelungen, zusammengefasst.

§ 6 Abs. 1

Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Jeder muss sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Bestätten der Stadt sind zu befolgen.

Änderung gemäß Friedhofsmustersatzung vom Städte- und Gemeindebund NRW (Fassung Oktober 2015).

§ 7 Abs. 1

Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

Änderung gemäß Friedhofsmustersatzung vom Städte- und Gemeindebund NRW (Fassung Oktober 2015): Die Genehmigungspflicht ist aufgrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie auch im Vergleich zur Mustersatzung von 2009 weiter eingeschränkt worden. Erforderlich für eine Genehmigungspflicht ist, dass sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nötig ist. Insbesondere Gärtner, aber auch Bestatter sind daher aus dem Kreis der üblicherweise Genehmigungspflichtigen herausgenommen worden. Sie müssen ihre Tätigkeit allerdings gegenüber der Friedhofsverwaltung anzeigen.

§ 8 Abs. 1

Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der

Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf einem von der Stadt vorbereiteten Formblatt und mit Unterschrift der die Bestattung veranlassenden Person sowie des Bestatters. Bei der Anmeldung ist die Art der Bestattung festzulegen; die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

Änderung gemäß Friedhofsmustersatzung vom Städte- und Gemeindebund NRW (Fassung Oktober 2015): Anknüpfungspunkt für die Verpflichtung zur unverzüglichen Anmeldung der Bestattung ist nun das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Damit wird auf die unterschiedlichen im Gesetz geregelten möglichen Voraussetzungen eingegangen, ohne die Satzung durch eine alternative Aufzählung aller Varianten zu überfrachten.

§ 8 Abs. 5

~~Gemäß § 13 Abs. 3 BestG NRW müssen Erdbestattungen oder Einäscherungen innerhalb von 10 Tagen durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen nach der Einäscherung beizusetzen, andernfalls wird sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Sonderurnenreihengrabstätte beigesetzt. Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag von hinterbliebenen Personen oder deren Beauftragten sowie im öffentlichen Interesse diese Fristen verlängern. Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 120 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Sie müssen gem § 13 Abs. 3 BestG in aller Regel innerhalb von 8 Tagen erfolgen.~~

Änderung gemäß Friedhofsmustersatzung vom Städte- und Gemeindebund NRW (Fassung Oktober 2015): Die Fristen sind an die geänderten Fristen im Bestattungsgesetz angepasst worden. Erstmals enthält nun auch das Bestattungsgesetz eine Frist zur Beisetzung von Urnen, die so ebenfalls in der Satzung aufgegriffen wird.

§ 9 Abs. 1

~~Bestattungen sind in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Unbeschadet der Regelungen des § 18 sind Bestattungen bzw. Beisetzungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.~~

Änderung gemäß Friedhofsmustersatzung vom Städte- und Gemeindebund NRW (Fassung Oktober 2015). Das Bestattungsgesetz sieht seit 2003 keinen Sargzwang mehr vor und stellt es dem Friedhofsträger frei, durch Regelung in der Satzung Ausnahmen zuzulassen. Die o.g. Vorschrift soll die Bedürfnisse der muslimischen Bevölkerung berücksichtigen.

§ 9 Abs. 2

Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

Änderung gemäß Friedhofsmustersatzung vom Städte- und Gemeindebund NRW (Fassung Oktober 2015).

§ 9 Abs. 3

Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und 0,80 m breit sein. Die Urnen dürfen für die Beisetzung in der Erde eine max. Höhe von 0,40 m nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Särge oder Urnen erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

Die Vorschrift wurde um die Regelung für Urnen ergänzt, damit die nötige Überdeckung von 50 cm gegeben ist.

§ 11

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt bei Erdbestattungen 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Aschen 25 Jahre. Die Ruhefrist für Aschen beträgt bei Bestattungen in Urnenwänden sowie der Urnenhalle 20 Jahre.

Durch erstmaligen Erlass des Bestattungsgesetzes NRW am 17.06.2003 wurde verfügt, dass die Friedhofsträger für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen gleich lange Grabnutzungszeiten festlegen. Aus diesem Grund wurde in Bergneustadt die vor mal s 20 jährige Ruhezeit für Aschen in der Erde auf 30 Jahre angehoben und den Särgen angeglichen. Diese Änderung wird von Angehörigen oft als nachteilig empfunden und bedeutete auch eine entsprechende Gebührenerhöhung. Die Ruhezeit von Aschen in der Erde soll deshalb auf 25 Jahre gesenkt und den Kindergräbern angeglichen werden. Dies ist zulässig, da der Friedhofsträger die Möglichkeit hat, die kürzeste seiner Erdbestattungs- Ruhezeiten für die Aschenbeisetzungen zu übernehmen.

§ 12 Abs. 2

*Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung **des Bürgermeisters als örtliche Ordnungsbehörde** der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer **Reihen-/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen-/ Urnenreihengrabstätte** ~~Reihen-, Urnenreihen-, Sonderrreihen-~~ oder ~~Sonderurnenreihengrabstätte in eine andere Reihen-, Urnenreihen-, Sonderrreihen-~~ oder*

~~Sonderurnenreihengrabstätten sind innerhalb der Stadt nicht zulässig § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.~~

Eine Umbettung bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 12 Abs. 6

Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadt oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

Änderung gemäß Friedhofsmustersatzung vom Städte- und Gemeindebund NRW (Fassung Oktober 2015).

§ 12 Abs. 8

Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restzeit nicht, sofern keine Neubelebung erfolgt. Bei Umbettung in der gleichen Gemeinde werden die Gebühren anteilig angerechnet.

Neue Vorschrift gemäß Friedhofsmustersatzung vom Städte- und Gemeindebund NRW (Fassung Oktober 2015). Wird in Bergneustadt in der Praxis auch schon so gehandhabt.

§ 18 Abs. 1

Die Asche wird auf einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuerung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat.

§ 18 Abs. 2

Der Friedhofsverwaltung ist vor der Beisetzung der Asche nach Abs. 1 die schriftliche Erklärung des Verstorbenen im Original vorzulegen. Am Aschestreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und Grabschmuck sind nicht zulässig.

Die Bestattungsart durch Verstreuerung der Asche soll angeboten werden, um Abwanderungen auf andere Friedhöfe zu verhindern. Der Bedarf kann zwar als gering eingeschätzt werden, es wäre jedoch eine Fläche vorhanden, die ohne viel Aufwand für Verstreuerungen genutzt werden könnte.

§ 20 Abs. 3

Die Grabstätten müssen an ihren Außengrenzen über eine Erfassung verfügen. Hierfür sind nur natürliche Materialien zugelassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

Satz 1 und 2 sind neu, da in der praktischen Arbeit ein Bedarf an dieser Regelung besteht. Den Angehörigen soll es freigestellt werden, ob sie ihr Grab mit einer Stein- oder Heckenbefassung umranden. Es werden des öfteren Anfragen an die Friedhofsverwaltung herangetragen, ein Heckengrab mit einer Steinbefassung zu umranden und die Hecke zu entfernen, da der Wunsch nach Erleichterung des Pflegeaufwands besteht. Zudem werden gerade die beliebten Buchsbauhecken von Pilzen befallen und gehen auch nach Neupflanzung wieder ein. Da die Befassungsart (mit Ausnahme von Abdeckungen) einer Grabstätte keinen Einfluss auf Verwesungsprozesse hat, soll die Entscheidung hierüber freigestellt sein. Dies wird bereits in den meisten Feldern auf den städt. Friedhöfen so gehandhabt und hat sich auch in Nachbarkommunen bewährt. Die o.g. Regelung würde auch der Beplanung der Friedhofsflächen zu Gunsten kommen, da nicht mehr separate Felder für diese Grabart getrennt nach Stein- oder Heckenbefassung freigehalten werden müssten.

§ 21 Abs. 4

~~Auf Sonderröhengrabstätten, Sonderwahlgrabstätten sowie zweistelligen Sonderurnenwahlgrabstätten sind nur liegende Grabmale mit den Maßen 0,50 m x 0,50 m bis max. 0,65 m x 0,65 m zulässig.~~

~~Auf Sonderurnenröhengrabstätten und einstelligen Sonderurnenwahlgrabstätten sind nur liegende Grabmale mit den Maßen 0,50 m x 0,50 m bis max. 0,60 m x 0,60 m zulässig.~~

Auf Sonderröhengrabstätten, Sonderurnenröhengrabstätten sowie ein- und zweistelligen Sonderurnenwahlgrabstätten sind nur liegende Grabmale mit den Maßen 0,60 m x 0,60 m zulässig.

Auf ein- und zweistelligen Sonderwahlgrabstätten sind nur liegende Grabmale mit den Maßen 0,60 m x 0,70 m zulässig.

Auf Sondergrabstätten sind als Schrift weder erhabene noch aufgedübelt Buchstaben oder Zeichen zugelassen. Es sind nur eingearbeitete bzw. eingravierte Beschriftungen zulässig.

Die geltenden Maße haben sich als unpraktisch erwiesen, da durch die unterschiedlich großen nebeneinander liegenden Grabplatten ein uneinheitlicher und optisch nicht ansprechender Gesamteindruck auf der Wese entsteht. Deshalb sollen die liegenden Grabmale ein festes Maß erhalten.

§ 21 Abs. 5

Für die Beschriftung der Abdeckplatten von Urnenrischen (mit Ausnahme der Urnenhalle) ist nur der Schrifttyp „Schwere Bock“ in der Farbe dunkelbraun zulässig.

Der v.g. Absatz wurde neu eingefügt, da die Vorschrift bislang nicht in der Satzung verankert war, in der Praxis aber Anwendung findet.

§ 22 Abs. 3

Der Antrag erfolgt gemäß der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils neuesten Fassung.

Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab mindestens 1:20 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. *Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.*

§ 24 Abs. 1

Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (~~Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Erfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung~~) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils neuesten Fassung.

§ 24 Abs. 3

Die Abnahmeprüfung ist für alle neu errichteten, wieder versetzten und reparierten Grabmalanlagen durchzuführen, um die Standsicherheit der Grabmalanlage nachzuweisen. Die Abnahmeprüfung von Grabmalanlagen ist durch eine sachkundige Person durchzuführen. Das Protokoll der Abnahmeprüfung ist unaufgefordert spätestens 4 Wochen nach Erstellen des Grabmales bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

Durch die Änderung von § 22 Abs. 3 Satz 1 erfolgt die Antragstellung zukünftig nicht mehr nach den Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetzhandwerks. Die Umstellung auf die TA-Grabmal nimmt den Dienstleistungserbringer, der die Gefahrenquelle errichtet, in die Verantwortung, indem eine Abnahme verlangt wird, wie dies im Bauberreich allgemein üblich ist. Die Vorschrift über die Abnahmeprüfung dient zum Schutz der Nutzer bzw. Eigentümer von Grabmalanlagen und des Friedhofsträgers. Durch die Anfangskontrolle wird sichergestellt, dass die Grabanlage die geforderten Lasten abtragen kann. Durch die Abnahme nach Errichtung kann die jährliche Standfestigkeitskontrolle durch die Stadt mit einer geringeren Prüflast durchgeführt werden; auch dies ist im Sinne der Eigentümer der Grabmalanlagen.

Die Friedhofsmusterersatzung vom Städte- und Gemeindebund NRW (Fassung Oktober 2015) erkennt bei der Regelwerke an. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (früher Gartenbau-Berufsgenossenschaft) verweist in ihrer

Unfallverhütungsvorschrift für Friedhöfe und Krematorien VSG 4.7 (Stand April 2010) ebenfalls auf die TA Grabmal.

Die Neufassung von § 22 Abs. 3 Buchstabe a Satz 2 erfolgt gemäß Friedhofsmustersatzung vom Städte- und Gemeindebund NRW (Fassung Oktober 2015).

§ 27 Abs. 8

Das Ablegen von Produkten der Trauerfloristik auf der Grabstätte anlässlich der Beisetzung erfolgt durch die Bediensteten der Stadt. Die verwelkte Trauerfloristik (Blumen, Kränze, etc.) ist von den Grabnutzungsberechtigten innerhalb von 8 Wochen zu entfernen.

Die pflanzfertige Herrichtung (Abräumen von überschüssigem Grabaushub und Anfüllen mit Mutterboden) der Grabstelle nach der Beisetzung erfolgt ebenfalls durch die Grabnutzungsberechtigten oder einen, von ihnen beauftragten, Dritten. Gegen Zahlung einer Gebühr kann die Stadt mit der pflanzfertigen Herrichtung beauftragt werden.

Anstatt den städt. Friedhofsgärtner die Trauerfloristik innerhalb von 4 Wochen nach der Beisetzung abräumen zu lassen, soll dies durch die Angehörigen zu einem von ihnen bestimmten Zeitpunkt erledigt werden, da dies in der Vergangenheit immer wieder zu Beschwerden geführt hat (zu früh oder zu spät abgeräumt, Schiefen wollen behalten, Kränze neu dekoriert und Blumen getrocknet werden usw.). Die pflanzfertige Herrichtung soll nur noch optional als eigenständige Leistung angeboten und von der Gebühr für die Grabherstellung getrennt werden. Dadurch soll die besagte Gebühr gesenkt werden und den Angehörigen die Möglichkeit eingeräumt werden, dies selbst zu erledigen (und sich die Kosten hierfür zu sparen) oder durch einen Gärtnerbetrieb im Rahmen der Erstbepflanzung erledigen zu lassen. Die Änderung dieser Vorschrift dient auch der Wettbewerbsfähigkeit mit Nachbarkommunen.

§ 29 Abs. 2

*Sofern keine gesundheitsspezifischen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens **eine halbe Stunde 2 Stunden** vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen. Diese Frist gilt nicht bei Benutzung eines Abschiedsraumes.*

Änderung gemäß Friedhofsmustersatzung vom Städte- und Gemeindebund NRW (Fassung Oktober 2015).

§ 30 Abs. 3

Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der **vorherigen Anmeldung bei Erlaubnis** der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt. **Die Bestimmungen der GEMA sind zu beachten.**

Änderung von Satz 1 gemäß Friedhofsmustersatzung vom Städte- und Gemeindebund NRW (Fassung Oktober 2015). In Satz 3 wird auf die geltenden Bestimmungen der GEMA verwiesen.

§ 32

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich.

~~*Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grobfahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.*~~

Änderung gemäß Friedhofsmustersatzung vom Städte- und Gemeindebund NRW (Fassung Oktober 2015).